

Jeffers Ruß. Er wollte mit dieser These sagen, der vom Papste über die Gesamtkirche behauptete und besessene volle und höchste Primat der Jurisdiction sei nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechtes.) — 35. Nichts steht im Wege, durch Beschluß eines allgemeinen Concils und die That aller Völker das Papstthum von dem römischen Bischof und von der Stadt Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. (Die Wahrheit ist, daß gar Vieles im Wege steht: dogmatische und praktische Erwägungen.) — 36. Die Entscheidung eines Nationalconcils läßt keine weitere Erörterung zu, und die Staatsregierung kann sich nach dieser endgültigen Entscheidung richten. — 37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Auctorität des Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind. — 38. Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und in eine abendländische haben die willkürlichen Maßregeln der römischen Päpste beigetragen. (Diese These wird im Sinne ihres Urhebers Ruß verurtheilt. Ihm galt nahezu jede Bethätigung der univiersalen Jurisdiction der Päpste als Uebergriff und Willkür; vgl. das zu These 28 Gesagte.) — § 6. Irrthümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich als in ihren Beziehungen zur Kirche. 39. Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein gewisses schrankenloses Recht. (Gegensatz: Der Staat besitzt überhaupt kein schrankenloses Recht.) — 40. Die Lehre der katholischen Kirche steht dem Wohle und den Vorteilen (Interessen, commodis) der menschlichen Gesellschaft entgegen. — 41. Der Staatsgewalt kommt auch dann, wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirecte, negative Gewalt in Religions-sachen zu; sie besitzt also nicht bloß das sogen. Recht des Exequatur, sondern auch das Recht der sogen. appellatio ab abusu. (Gegensatz: Es kommt der Staatsgewalt, ob sie nun von einem christlichen oder nicht christlichen Fürsten ausgeübt wird, gar keine Gewalt in Religions-sachen zu; sie besitzt also auch nicht das Recht weder des Exequatur noch u. s. w.) — 42. Bei einer Collision der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor. (Gegensatz: Wenn Kirche und Staat über denselben Gegenstand collidirende Gesetze geben, so geht an sich das kirchliche Gesetz vor.) — 43. Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (sogen. Concordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem apostolischen Stuhle geschlossen worden sind, ohne dessen Einwilligung, ja trotz seines Widerspruchs (Protestes) aufzuheben, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen. — 44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regimentes einmischen. Sie kann also über die Weisungen urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen, ja sie kann sogar über die Ver-

waltung der heiligen Sacramente und über ihr ihrem Empfange nöthigen Dispositionen entscheiden. — 45. Die gesammte Leitung in weltlichen Schulen, in denen die Jugend aus weltlichen Staates erzogen wird, nur die weltlichen Seminarien in etwa ausgenommen, muß der Staatsgewalt zugewiesen werden. — 46. Zwar so, daß keiner andern Auctorität irgend ein Recht zuerkannt wird, sich in die Leitung der Studien, in die Leitung der akademischen Grade und in die Beförderung der Lehrer einzumischen. — 47. Die beste Staatseinrichtung erfordert die Volksschulen, die den Kindern aller Völker zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Schulen, welche für den höhern wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend die alleinige Auctorität, aller Leitung und allen Einflusses der Kirche enthoben und vollständig der bürgerlichen und politischen Auctorität zu stellen werden, nach dem Gutdünken der Regenten und nach Maßgabe der herrschenden Ansichten der Zeit. — 48. Katholische Männer sind mit derjenigen Art von Jugendbildung zu verfahren, welche vom katholischen Glauben und der Auctorität der Kirche ganz abtrennen, welche nur die Kenntniß der natürlichen Wissenschaften und die Zwecke des irdischen geschäftlichen Lebens ausschließlich oder doch wenigstens Hauptziel im Auge hat. — 49. Die Staatsgewalt darf den freien Wechselverkehr der Wissenschaften und der gläubigen Völker mit dem Papste verhindern. — 50. Die weltliche Obrigkeit kann von ihnen verlangen, daß sie die Rechte ihrer Diocesen antreten, bevor sie vom apostolischen Stuhle die canonische Einsetzung und die päpstlichen Schreiben erhalten haben. — 51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben, und sie braucht dem Papste nichts zu sagen, was die Einrichtung der Bisthümer und die Befugnisse der Bischöfe betrifft, nicht zu geschwehen. — 52. Die Regierung kann aus eigenem Rechte von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Befugnisse der Ordensgelübde sowohl bei Männern als bei Frauen abändern, und allen Ordensgemeinschaften vorschreiben, niemanden ohne Erlaubniß zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen. — 53. Die Gesetze, welche den Freiheiten der religiösen Orden, ihre Rechte und Befugnisse betreffen, sind abzusprechen; es ist sogar die Staatsregierung allen denen zu erlauben, welche den von ihnen angenommenen Ordensstand abwerfen und die weltlichen Gesetze brechen wollen; ebenso kann sie Ordensgemeinschaften, Collegiatkirchen und einfache Beneficien, wenn sie dem Patronatsrechte unterliegen, abheben, und ihre Güter und Einkünfte der